

**Holzeinschlagsstatistik 2023  
Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben**

**FEB**

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg  
Referat 35  
Alt-Friedrichsfelde 60  
10315 Berlin

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg 10306 Berlin (Postanschrift)

Ansprechperson für Rückfragen  
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Sie erreichen uns über

Telefon: siehe Anschreiben

Telefax: 0331 8173-303041

E-Mail: agrar@statistik-bbb.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

**Erhebungseinheiten**

sind forstliche Erzeugerbetriebe, die Rohholz erzeugen. Dies gilt für alle Eigentümer und Bewirtschafter von Waldflächen, auch im Fall von ungeplantem (durch Schäden verursachtem) Holzeinschlag.


Wenn dieses Kriterium zutrifft, lesen Sie bitte die nachfolgenden **Hinweise zum Ausfüllen** des Fragebogens und beginnen anschließend mit dem Ausfüllen.

Senden Sie den Fragebogen bitte auch dann an den Absender zurück, wenn auf den in Ihrem Besitz befindlichen oder von Ihnen bewirtschafteten Waldflächen kein Holz eingeschlagen wurde. Tragen Sie in diesem Fall bitte den Grund im Feld Bemerkungen auf Seite 2 ein.

Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie folgt vor:

1. Zutreffende Antworten ankreuzen .....

bzw. den Holzeinschlag in m<sup>3</sup> Erntefestmeter Derbholz ohne Rinde (EfmD o. R.)  
rechtsbündig ohne Nachkommastellen eintragen, z. B. 953,75m<sup>3</sup> EfmD o. R. ....   9  5  4  

Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen,  
nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor, z. B. .... 

2. Beantworten Sie die Fragen der Reihe nach. Beachten Sie anhand der Eingangsfrage, ob Sie für den entsprechenden Abschnitt Auskünfte erteilen sollen.
3. Erläuterungen zu einzelnen Fragen entnehmen Sie bitte der Seite 7. Diese sind im Text mit einem Verweis (z. B. **11**) gekennzeichnet.



## Abschnitt 2: Holzeinschlag (Derbholz **11**) nach Waldeigentumsarten im Kalenderjahr 2023

Wurde auf den von Ihnen bewirtschafteten Waldflächen im Kalenderjahr 2023 Holz eingeschlagen?	Code 2000	Ja ..... <input type="checkbox"/>	▶ Bitte weiter mit Code 2003 bis 2004.
		Nein .. <input type="checkbox"/>	▶ Ende der Erhebung.

	Code	<i>Mehrfachnennungen sind möglich.</i>	
Auf welche Waldeigentumsarten bezieht sich Ihre Meldung zum Holzeinschlag? <b>2</b>	Körperschaftswald ..... <b>3</b>	2003	<input type="checkbox"/> 1 ▶ Bitte „Körperschaftswald“ in den Abschnitten 3 bis 6 ausfüllen.
	Privatwald .....	<b>4</b>	2004 <input type="checkbox"/> 2 ▶ Bitte „Privatwald“ in den Abschnitten 3 bis 6 ausfüllen.

## Abschnitt 3: Holzartengruppe Eiche und Roteiche

Wurde im Kalenderjahr 2023 Holz der Holzartengruppe Eiche oder Roteiche eingeschlagen, auch ggf. durch Schäden verursacht?	Ja ..... <input type="checkbox"/>	▶ Bitte weiter mit Abschnitt 3.1.
	Nein ... <input type="checkbox"/>	▶ Bitte weiter mit Abschnitt 4.

### Abschnitt 3.1: Holzeinschlag insgesamt (einschließlich Schadhholzeinschlag) nach Waldeigentumsarten und Holzsorten im Kalenderjahr 2023 (Eiche und Roteiche)

Holzsorte	Körperschaftswald		Privatwald	
	Code	EfmD o. R. in m <sup>3</sup> <b>5</b>	Code	EfmD o. R. in m <sup>3</sup> <b>5</b>
Stammholz (z. B. Parkettholz) .....	<b>6</b> 2531	_____	2561	_____
Industrieholz .....	<b>7</b> 2532	_____	2562	_____
Energieholz (z. B. Brennholz) .....	<b>8</b> 2533	_____	2563	_____
Nicht verwertetes Holz .....	<b>9</b> 2534	_____	2564	_____
		<i>Summe 2531 bis 2534</i>		<i>Summe 2561 bis 2564</i>
Zusammen .....	2535	_____	2565	_____

### Abschnitt 3.2: Durch Schäden verursachter Einschlag nach Waldeigentumsarten und Einschlagsursachen im Kalenderjahr 2023 (Eiche und Roteiche) **10**

Einschlagsursache	Körperschaftswald		Privatwald	
	Code	EfmD o. R. in m <sup>3</sup> <b>5</b>	Code	EfmD o. R. in m <sup>3</sup> <b>5</b>
Wind/Sturm .....	2671	_____	2721	_____
Schnee/Duft .....	<b>11</b> 2672	_____	2722	_____
Insekten .....	2673	_____	2723	_____
Trockenheit .....	2674	_____	2724	_____
Sonstige Ursachen für Schadhholzeinschlag .....	<b>12</b> 2675	_____	2725	_____
		<i>Summe 2671 bis 2675</i>		<i>Summe 2721 bis 2725</i>
Zusammen .....	2676	_____	2726	_____
Zusätzlich: Aufarbeitungsrückstände .....	<b>13</b> 2677	_____	2727	_____

#### Abschnitt 4: Holzartengruppe Buche und sonstiges Laubholz (außer Eiche und Roteiche)

Wurde im Kalenderjahr 2023 Holz der Holzartengruppe Buche oder sonstiges Laubholz eingeschlagen, auch ggf. durch Schäden verursacht?	Ja .....	<input type="checkbox"/>	▶ Bitte weiter mit Abschnitt 4.1.
	Nein ...	<input type="checkbox"/>	▶ Bitte weiter mit Abschnitt 5.

#### Abschnitt 4.1: Holzeinschlag insgesamt (einschließlich Schadholzeinschlag) nach Waldeigentumsarten und Holzsorten im Kalenderjahr 2023 (Buche und sonstiges Laubholz)

Holzsorte	Körperschaftswald		Privatwald	
	Code	EfmD o. R. in m <sup>3</sup> <b>5</b>	Code	EfmD o. R. in m <sup>3</sup> <b>5</b>
Stammholz: Rotbuche .....	<b>6</b> 2536	_____	2566	_____
Stammholz: Sonstige Laubholzarten (außer Rotbuche, Eiche und Roteiche) .....	<b>6</b> 2537	_____	2567	_____
Industrieholz .....	<b>7</b> 2538	_____	2568	_____
Energieholz (z. B. Brennholz) .....	<b>8</b> 2539	_____	2569	_____
Nicht verwertetes Holz .....	<b>9</b> 2540	_____	2570	_____
		<i>Summe 2536 bis 2540</i>		<i>Summe 2566 bis 2570</i>
Zusammen .....	2541	_____	2571	_____

#### Abschnitt 4.2: Durch Schäden verursachter Einschlag nach Waldeigentumsarten und Einschlagsursachen im Kalenderjahr 2023 (Buche und sonstiges Laubholz) **10**

Einschlagsursache	Körperschaftswald		Privatwald	
	Code	EfmD o. R. in m <sup>3</sup> <b>5</b>	Code	EfmD o. R. in m <sup>3</sup> <b>5</b>
Wind/Sturm .....	2678	_____	2728	_____
Schnee/Duft .....	<b>11</b> 2679	_____	2729	_____
Insekten .....	2680	_____	2730	_____
Trockenheit .....	2681	_____	2731	_____
Sonstige Ursachen für Schadholzeinschlag .....	<b>12</b> 2682	_____	2732	_____
		<i>Summe 2678 bis 2682</i>		<i>Summe 2728 bis 2732</i>
Zusammen .....	2683	_____	2733	_____
Zusätzlich: Aufarbeitungsrückstände .....	<b>13</b> 2684	_____	2734	_____

## Abschnitt 5: Holzartengruppe Kiefer und Lärche

Wurde im Kalenderjahr 2023 Holz der Holzartengruppe Kiefer oder Lärche eingeschlagen, auch ggf. durch Schäden verursacht?	Ja .....	<input type="checkbox"/>	▶ Bitte weiter mit Abschnitt 5.1.
	Nein ...	<input type="checkbox"/>	▶ Bitte weiter mit Abschnitt 6.

### Abschnitt 5.1: Holzeinschlag insgesamt (einschließlich Schadholzeinschlag) nach Waldeigentumsarten und Holzsorten im Kalenderjahr 2023 (Kiefer und Lärche)

Holzsorte	Körperschaftswald		Privatwald	
	Code	EfmD o. R. in m <sup>3</sup> <b>5</b>	Code	EfmD o. R. in m <sup>3</sup> <b>5</b>
Stammholz .....	<b>6</b> 2542	_____	2572	_____
Industrieholz .....	<b>7</b> 2543	_____	2573	_____
Energieholz (z. B. Brennholz) .....	<b>8</b> 2544	_____	2574	_____
Nicht verwertetes Holz .....	<b>9</b> 2545	_____	2575	_____
		<i>Summe 2542 bis 2545</i>		<i>Summe 2572 bis 2575</i>
Zusammen .....	2546	_____	2576	_____

### Abschnitt 5.2: Durch Schäden verursachter Einschlag nach Waldeigentumsarten und Einschlagsursachen im Kalenderjahr 2023 (Kiefer und Lärche) **10**

Einschlagsursache	Körperschaftswald		Privatwald	
	Code	EfmD o. R. in m <sup>3</sup> <b>5</b>	Code	EfmD o. R. in m <sup>3</sup> <b>5</b>
Wind/Sturm .....	2685	_____	2735	_____
Schnee/Duft .....	<b>11</b> 2686	_____	2736	_____
Insekten .....	2687	_____	2737	_____
Trockenheit .....	2688	_____	2738	_____
Sonstige Ursachen für Schadholzeinschlag .....	<b>12</b> 2689	_____	2739	_____
		<i>Summe 2685 bis 2689</i>		<i>Summe 2735 bis 2739</i>
Zusammen .....	2690	_____	2740	_____
Zusätzlich: Aufarbeitungsrückstände .....	<b>13</b> 2691	_____	2741	_____

**Abschnitt 6: Holzartengruppe Fichte und sonstiges Nadelholz (außer Kiefer und Lärche)**

Wurde im Kalenderjahr 2023 Holz der Holzartengruppe Fichte oder sonstiges Nadelholz eingeschlagen, auch ggf. durch Schäden verursacht?	Ja ..... <input type="checkbox"/>	▶ Bitte weiter mit Abschnitt 6.1.
	Nein ... <input type="checkbox"/>	▶ Ende der Erhebung.

**Abschnitt 6.1: Holzeinschlag insgesamt (einschließlich Schadholzeinschlag) nach Waldeigentumsarten und Holzsorten im Kalenderjahr 2023 (Fichte und sonstiges Nadelholz)**

Holzsorte	Körperschaftswald		Privatwald	
	Code	EfmD o. R. in m³ <b>5</b>	Code	EfmD o. R. in m³ <b>5</b>
Stammholz ..... <b>6</b>	2547	_____	2577	_____
Industrieholz ..... <b>7</b>	2548	_____	2578	_____
Energieholz (z. B. Brennholz) ..... <b>8</b>	2549	_____	2579	_____
Nicht verwertetes Holz ..... <b>9</b>	2550	_____	2580	_____
		<i>Summe 2547 bis 2550</i>		<i>Summe 2577 bis 2580</i>
Zusammen .....	2551	_____	2581	_____

**Abschnitt 6.2: Durch Schäden verursachter Einschlag nach Waldeigentumsarten und Einschlagsursachen im Kalenderjahr 2023 (Fichte und sonstiges Nadelholz) **10****

Einschlagsursache	Körperschaftswald		Privatwald	
	Code	EfmD o. R. in m³ <b>5</b>	Code	EfmD o. R. in m³ <b>5</b>
Wind/Sturm .....	2692	_____	2742	_____
Schnee/Duft ..... <b>11</b>	2693	_____	2743	_____
Insekten .....	2694	_____	2744	_____
Trockenheit .....	2695	_____	2745	_____
Sonstige Ursachen für Schadholzeinschlag ..... <b>12</b>	2696	_____	2746	_____
		<i>Summe 2692 bis 2696</i>		<i>Summe 2742 bis 2746</i>
Zusammen .....	2697	_____	2747	_____
Zusätzlich: Aufarbeitungsrückstände ..... <b>13</b>	2698	_____	2748	_____

## Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Derbholz ist Holz mit einer Stärke von mindestens 7 cm einschließlich Rinde. Das eingeschlagene Rohholz ist in Festmeter Derbholz ohne Rinde anzugeben (EfmD o. R. in m<sup>3</sup>), forstüblich als Erntefestmeter Derbholz o. R. (EfmD o. R.) bezeichnet.
- 2** Hier ist anzugeben, auf welche Waldflächen (Wald-eigentumsarten) sich die Meldung bezieht. Dabei ist es unerheblich, ob die Flächen zum Zeitpunkt des Holzeinschlags Eigentum des Betriebes waren, zugepachtet oder unentgeltlich zur Nutzung überlassen wurden. Mehrfachnennungen sind möglich.
- 3** Körperschaftswald ist Wald, der im Alleineigentum der Gemeinden, der Gemeindeverbände, der Zweckverbände sowie sonstiger Körperschaften des öffentlichen Rechts steht; ausgenommen ist Wald von Religions-gemeinschaften und deren Einrichtungen sowie von Realverbänden, Hauberggenossenschaften, Markgenossenschaften, Gehöferschaften und ähnlichen Gemeinschaften (Gemeinschaftsforsten), soweit er nicht nach landesrechtlichen Vorschriften als Körperschaftswald angesehen wird.  
(Quelle: Bundeswaldgesetz)
- 4** Privatwald ist Wald, der weder Staatswald noch Körperschaftswald ist.  
(Quelle: Bundeswaldgesetz)
- 5** Liegen Ihre Daten mit abweichenden Maßeinheiten oder Abgrenzungen vor, können diese gemäß folgender Tabelle umgerechnet werden:  
(Quelle: Rahmenvereinbarung für den Rohholzhandel)

Ausgangsangabe	Abkürzung	Umrechnung in EfmD o. R.
1 Festmeter ohne Rinde	Fm o. R.	= 1,00 m <sup>3</sup>
1 Festmeter mit Rinde	Fm m. R.	= 0,90 m <sup>3</sup>
<b>1 Raummeter mit Rinde</b>	<b>Rm m. R.</b>	
– Stücklänge 1 m	Rm m. R.	= 0,70 m <sup>3</sup>
– Stücklänge 2 m	Rm m. R.	= 0,65 m <sup>3</sup>
– Stücklänge 3 m	Rm m. R.	= 0,60 m <sup>3</sup>
<b>1 Raummeter ohne Rinde</b>	<b>Rm o. R.</b>	
– Stücklänge 1 m	Rm o. R.	= 0,80 m <sup>3</sup>
– Stücklänge 2 m	Rm o. R.	= 0,75 m <sup>3</sup>
– Stücklänge 3 m	Rm o. R.	= 0,70 m <sup>3</sup>
1 Schüttraummeter mit Rinde	SRm m. R.	= 0,40 m <sup>3</sup>
1 atro-Tonne (je Holzartgruppe unterschiedlich)	t atro m. R.	= 1,2 bis 2,3 m <sup>3</sup>

- 6** Stammholz ist Rundholz, das für eine stoffliche Nutzung insbesondere in der Säge- oder Furnierindustrie vorgesehen ist. Dabei wird zwischen Stammholz lang (ST) (zufällige Längen) und Stammholzabschnitten (FL) (einheitliche Bestelllängen von bis zu 6 m) differenziert.

Bei der Qualitätssortierung von Stammholz wird zwischen den Qualitätsklassen A, B, C und D unterschieden.  
(Quelle: Rahmenvereinbarung für den Rohstoffhandel, 2015)

Sondersortimente wie z. B. Palettenholz, Schwellen, Masten oder Rammpfähle sind ebenfalls unter Stammholz anzugeben. Auch Parkettholz wird dem Stammholz zugeordnet.

- 7** Industrieholz ist Rohholz, das i. d. R. mechanisch oder chemisch aufgeschlossen wird und für eine stoffliche Verwendung insbesondere in der Holzwerkstoffindustrie bzw. Papier- und Zellstoffindustrie vorgesehen ist. Industrieholz wird unterteilt in Industrieholz lang (IL) (über 3 m) und Industrieholz kurz (IS) (1 bis 3 m Länge) sowie Waldhackschnitzel (HS, alternativ WHI).  
(Quelle: Rahmenvereinbarung für den Rohholzhandel, 2015)
- 8** Unter Energieholz fällt Holz in jeglicher Aufarbeitungsform, das für eine energetische Nutzung (privat oder gewerblich) vorgesehen ist. Dazu zählen gemäß RVR folgende Sortimente: Energieholz lang (BL), Energieholz kurz (BS) sowie Waldhackschnitzel (HS, alternativ WHE). Auch Brennholz zählt zum Energieholz.  
(Quelle: Rahmenvereinbarung für den Rohholzhandel, 2015)
- 9** Unter „nicht verwertetes Holz“ fällt sämtliches nicht verwertetes Derbholz, das dauerhaft im Wald verbleibt, auch wenn es bearbeitet wurde. Nicht verwertetes Holz, wird i. d. R. auch nicht vermessen. Aus diesem Grund ist eine Schätzung dieser Kategorie ausreichend.
- 10** Bei kombiniertem Auftreten von Schäden ist nur die endgültige Schadursache, welche i. d. R. zum Absterben der Bäume führt, als Einschlagsursache anzugeben.
- 11** Bei Duft (auch Duftanhang, Raureif) handelt es sich um Eisanhang durch auskondensierenden Wasserdampf, der zu Brüchen an Ästen und Gipfeln führen kann (Duftbruch).
- 12** Zu den sonstigen Ursachen für Schadhölzeinschlag zählen unter anderem Brandholz- und Pilzanfall sowie die Zwangsnutzung aufgrund von sogenannten „neuartigen Waldschäden“. Als neuartige Waldschäden bezeichnet man großflächige, ökosystemare Walderkrankungen, die durch die Einwirkung von Luftverunreinigungen und saurem Regen verursacht werden.
- 13** Anzugeben ist Holz, welches nicht aufgearbeitet (nicht gerückt und gepolt) wurde.  
Dazu zählen:  
– bereits eingeschlagene Bäume (vom Stock getrennt),  
– zum Einschlag vorgesehenes stehendes oder liegendes Holz am Jahresende.  
Nicht dazu zählen:  
– kleinere Äste und Abschnitte, die bei der Verarbeitung vom Stamm getrennt wurden.  
Eine sorgfältige Schätzung der Aufarbeitungsrückstände ist ausreichend.  
Aufarbeitungsrückstände der Vorjahre, die mittlerweile gerückt, gepolt und verarbeitet wurden, sind den jeweiligen Holzsorten zuzuordnen.

## Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben 2023

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>

### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die jährliche Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben wird im Rahmen einer Stichprobe bei höchstens 15 000 Betrieben durchgeführt. Ziel der Erhebung ist die Gewinnung umfassender, aktueller, wirklichkeitsgetreuer und zuverlässiger statistischer Informationen über die Rohholzerzeugung. Die Daten dienen dazu, den Wandel in der Rohholzerzeugung zu erkennen und auf seine Ursachen hin untersuchen zu können. Die Ergebnisse bieten darüber hinaus für Regierung, Verwaltung, Berufsstand, Wirtschaft und Wissenschaft auf nationaler und supranationaler Ebene die notwendigen statistischen Grundlagen für ihre Entscheidungen und Maßnahmen.

### Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 81 Absatz 1 AgrStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 93 Absatz 1 Satz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 93 Absatz 2 Nummer 1 AgrStatG sind die Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen forstlicher Erzeugerbetriebe auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

### Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige Statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.



## Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik beauftragt sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund als Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier:

<https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

## Hilfsmerkmale, Kennnummer, Löschung, Betriebsregister

Name (gegebenenfalls Firma, Instituts- oder Behördenname) und Anschrift des Betriebes sowie Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Nach § 97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie, länderspezifische Kennnummer vergeben, die von den statistischen Ämtern der Länder in das nach § 97 Absatz 1 AgrStatG zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird. Die verwendete Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe.

Neben der vergebenen Kennnummer werden in das Betriebsregister nach § 97 Absatz 2 AgrStatG folgende Hilfs- und Erhebungsmerkmale aufgenommen

- die Namen und die Anschriften der Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen der Betriebe,
- die Anschrift des Betriebssitzes und die Bezeichnung für regionale Zuordnungen,
- die Namen, die Rufnummern und die Adressen für elektronische Post der Personen, die für Rückfragen zur Verfügung stehen,
- die Beteiligung an agrarstatistischen Erhebungen und
- der Tag der Aufnahme in das Betriebsregister.

Nach § 97 Absatz 4 AgrStatG werden die im Betriebsregister gespeicherten Merkmale gelöscht, wenn sie für die Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken nicht mehr benötigt werden. Bei Betrieben, die über einen Zeitraum von sieben Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen

wurden, werden sie spätestens nach Ablauf von sieben Jahren gelöscht. Eine Löschung der Kennnummer im Einzeldatensatz erfolgt nicht.

**Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde**

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.